

RS Vwgh 2004/12/16 2004/07/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2004

Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §13 Abs2;

GSLG Krnt 1998 §18 Abs8;

GSLG Krnt 1998 §19;

VwGG §34 Abs1 impl;

Rechtssatz

Die Berufung auf eine unrichtige Norm zur Begründung der Zuständigkeit der Agrarbehörde verletzt eine Partei dann nicht in Rechten, wenn gleichzeitig auf Grundlage einer anderen Norm die Zuständigkeit der Agrarbehörde gegeben ist. (Hier: Die Agrarbeh stützte ihre Entscheidung fälschlicher Weise auf § 19 Krnt GSLG 1998; § 18 Abs. 8 legcit sieht diese Zuständigkeit der Agrarbehörde aber jedenfalls vor.)

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070114.X02

Im RIS seit

11.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at